



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1857**

CCXXVI. Kurfürst George Wilhelm eximiret gleich denen von Arnim, auch die von Redern als Schloßgessene der Altmark von dem Hof-Gericht zu Prenzlau, am 20. Mai 1639.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

zeit gnediglich vortretten, schutzen vnd handhaben sollen vnd wollen, Jedoch hohermelten vnsern gnedigsten Churfürsten vnd herrn, als auch vnserer selbst hieran habender Jurisdiction, Bottmelligkeit vnd Landes fürstlichen Obrigkeit vnd hoheit vnnachteiligk Zuesein Vorbehaltlich, Vnd des Zue wahrer Vrkundt haben wir diese vnser begnedigungs verschreibung mit vnserm anhangenden Secret befestiget. Geschehen vndt gegeben vñ vnserm Schloß Schwedt, am Sontag Trinitatis, welcher wahr der Dritte Monats Tagk Juny, des Ein Taufend Sechshundert vnd vierten Jahrs.

Nach alter Copie.

CCXXV. Der Convent des Klosters Zehdenick belehnt einen Lehnschulzen in Wefendorf, am 11. September 1615.

Im Nahmen der heiligen vnd vnzertheilten Dreifaltigkeit Amen. Vor Jheden vndt allermeinlichen, so dieser vnser offener Brief vorkombt, Bekenne ich Hanß Jacob Roth, Churfl. Brand. Hof-Jägermeister, Heubtman zue Liebenwal vndt Vorweszer des Jungfern Closter Zedenig, vndt wier Maria Magdalena von Rungen, Domina, Angnes von Holzendorf, Priorissa, Margarita von Schlegelßz, Suppriorissa, auch die ganze Versammlung des Jungfern Closter daselbst, das wier mit einhelligen vorgehalten zeitlichen Rath vnd guten Gewitzen zum Crefftigsten vndt bestendigsten aller Geistlichen vndt weltlichen gerichtten vndt Landes Gewohnheiten dem Erfahmen Kersten Sandow vndt seinen rechten Menlichen Leibes Lehens Erben geliehen vndt vorliehen haben vnser Schulzen-Lehn vndt niederste Gerichte in vnserm Dorf Wefendorf, Leyen vndt vorleyen Ihme dazselbe hiemit auch in Crafft dieses Briefes zue einen rechten bestendigen menlichen Erblehn mit sambt drey Freyen Huefen Landes, vñ Zimon Freiwaldeßz Hofe, von allen den Zehendt vndt Roch Huen, von Achim Schonbecken Hof von allen den Zehendt vndt Rochuen, inmalzen sein Vorfahren solches alles geruhglichen ohn menliches Hinderung genuzet vndt gebrauchet. Dessen allen, wie vorgemelt, wollen wier Vnserm Schulzen Kersten Sandowen vndt seinen rechten menlichen Leibesz Lehens Erben ein recht gewehr sein vndt kegen menlichen, so vor recht komen, rechtens Pflegen vndt benehmen, Vndt haben Ihme alßbalt durch Vnzern Voigt Claus weuern auch sein rechte menliche Leibesz Lehens Erben in Vnsern Schulzen Gericht zue wesen-dorf einweißzen laszen. Geschehen vndt gegeben im Closter Zedenig, des Montages nach Nativitatis Marie, Ihm Taufzendt Sechshundert vndt Ihm funfzehenden Jahrs.

Nach einer von dem Herrn Superintendenten Kirchner in Gransee mitgetheilten Abschrift des Originals im Klosterarchive.

CCXXVI. Kurfürst George Wilhelm erimiret gleich denen von Arnim, auch die von Nebern als Schloßgeseffene der Utmarsk von dem Hof-Gericht zu Prenzlau, am 20. Mai 1639.

Von Gottes Gnaden wir Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Römischen Reichs Ertz Kämmerer vnd Churfürst etc., vrkunden vnd bekennen hiemit vor vns, vnser

erben vnd nachkommen Marggrafen vnd Churfürsten zu Brandenburg, auch sonsten gegen jedermännlich. Nachdem vns der veste vnser Rath, Obrister Gouverneur vnser Veste Mümmel vnd lieber getreuer Adam Valentin von Redern auf Wolterslage vnd Gorlsdorff in Vnterthänigkeith zu erkennen gegeben, walsmases er in vnser Vkermarck ein Stück Guthes Kauffweise an sich gebracht, vnd vns darbei gehorsamst ersuchet vnd gebethen, wir wolten geruhen sein als ein vhraltet adeliches Geschlecht mit dieser freiheit aus Churfürstlicher Macht vnd Milde zu begnadigen, das gleich wie die beschlossene von Adell in vnserer Alten Marck, darunther auch seine familia begriffen, ihren alten Herkommen vnd priuilegien nach weder für dem Hoffgericht zu Tangermünde noch dem Lott vnd Bottings Gerichte zu Werben, sondern für vnsern Hauptmann vnd Quartal Gerichte in Stendal in prima instantia einzig vnd allein rechtlich belanget werden können, er vnd die seinigen hinfüro auch in vnser Vker Mark gleich denen von Arnimb nicht für vnsern Hoff Gericht oder selbigen Richter zu Prenzlou sondern einzig vnd allein für vnsern Cammer Gericht zu Cölln an der Spree zu compariren schuldig sein solten. Vnd wir obgedachten vnsern Raht, Obristen vnd Gouverneur zur Mümmel dem von Redern wegen der getreuen auffrichtigen vnd nützlichen Diensten, so er vns eine geraume Zeith hero in vnterthänigsten Gehorsamb geleitet, auch noch ferner leisten soll, kann vnd will, alle Gnade zu erweisen geneigt sein, So haben wir denselben in diesen seinen vnterthänigsten suchen vnd bitten, zumahl solches weder vns noch andern zu einigen prejuditz oder nachtheil gereichen kann oder magk, auch nicht vnerhöret sein lassen, sondern ihm vnd seiner adlichen familie nicht allein ihre in vnser Alte Mark habende freiheit dergestalt vnd also wie sie solche hergebracht, vnd von vielen jahren hero darbei vnperurbiret gelassen worden, hiermit confirmiren vnd bestättigen, sondern ihn vnd seine descendenten männlichen Geschlechtes aus zustehender königlichen Macht vnd Gewalt auch ferner gebetener mases wegen der ersten Instanz für vnsern Cammer Gericht zu Cölln an der Spree priuilegiren vnd befreien wollen. Priuilegiren vnd befreien ihn offgedachten vnsern Raht, Obristen vnd Gouverneur Adam Valentin von Redern vnd alle vnd jede dessen descendenten männlichen Geschlechts hiermit auch in kraft dieses dergestalt vnd also, das sie von nun an vnd hinfüro für vnsern Hoffgericht oder selbigen Richter zu Prenzlou nicht mehr zu compariren schuldig sein, sondern gleich denen von Arnimb einzig vnd allein für vnsern Cammer Gericht zu Cölln an der Spree belanget werden sollen.

Wir wollen auch ihnen vnd sie bei diesem vnsern priuilegio nicht weniger als bei der in vnserer Alte Marck obgedachten exemption, so oft als es noth sein wird, gnedigt manuteniren, schützen vnd hanthaben. Immases wir dann vnsern Cammer Gericht zu Cölln an der Spree, wie auch andern Beambten, denen es zu wissen von nöthen, hiermit zugleich befehlen, das sie keinesweges zugeben oder verstaten wollen, damit diesem vnsern priuilegio zuwieder ichteswas gehandelt oder fůrgenommen werden möghe. Dessen zu Vrkunde haben wir dis priuilegium mit vnserer eigenhändigen subscription vnd Cammer Secret bekräftiget. Gegeben zu Königsbergk, am zwanzigsten Maji 1639ten Jahres.

Georg Wilhelm.

Nach einer alten Copie.